

BESCHLUSS

Das Fürstliche Landgericht hat im Strafverfahren gegen 1. ■ wegen des Verdachts des schweren Betrugs nach den §§ 146, 147 Abs. 2, 148 StGB sowie der Geldwäscherei nach § 165 Abs. 2 und 4 StGB sowie 2. ■ ■ ■ ■ wegen des Verdachts des schweren Betrugs nach den §§ 146, 147 Abs. 2, 148 StGB sowie der Geldwäscherei nach § 165 Abs. 1 und 2 StGB

beschlossen:

Dem Privatbeteiligten ■ ■ vertreten durch REXUS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Esslingen, wird gemäss Antrag auf Gewährung der Akteneinsicht vom 23.10.2025 (ON 38) bis zur Ordnungsnummer dieses Beschlusses Akteneinsicht gewährt.

Gründe:

Das gegenständliche Verfahren wurde zunächst gegen eine unbekannte Täterschaft wegen des Verdachts des gewerbmässigen schweren Betrugs nach den §§ 146, 147 Abs. 3, 148 StGB sowie der Geldwäscherei nach § 165 Abs. 2 und 4 StGB über Antrag der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft eingeleitet. Dem Verfahren liegt nachfolgender Sachverhalt zugrunde:

Die Geschädigten ■ ■ und ■ ■ wurden durch eine gefälschte Online-Werbeanzeige für angeblich lukrative Investitionen – unter Verwendung eines manipulierten Interviews mit einem liechtensteinischen Landtagspräsidenten – zur Einrichtung von Kundenkonten bei der betrügerischen Anlageplattform *trade.jumpcapitaleu.com* verleitet. In weiterer Folge wurden sie durch die Täterschaft, teilweise unter Fernsteuerung ihrer Computer, dazu gebracht, Gelder auf ausländische Konten zu überweisen, diese in Kryptowährungen umzuwandeln und an weitere Wallet-

Adressen zu transferieren. Eine Auszahlung der vermeintlichen Gewinne erfolgte nicht. Der Gesamtschaden der Geschädigten beträgt CHF [REDACTED]
Davon entfallen CHF [REDACTED] auf [REDACTED] und CHF [REDACTED] auf [REDACTED]

Ein erheblicher Teil der investierten Gelder soll über Zahlungsdienstleister und Kryptobörsen (insbesondere NEXO und Coinbase) in Bitcoin gewechselt und anschliessend an verschiedene Wallet-Adressen transferiert worden sein. Von dort erfolgten weitere Transfers über anonyme Dienstleister, Mixer und Plattformen, wodurch eine Nachverfolgung der Vermögenswerte erheblich erschwert bzw. teilweise verunmöglicht wurde. Weitere Transaktionen erfolgten über Kontoverbindungen bei Banken in Belgien, Deutschland und der Schweiz sowie über weitere Zahlungsdienstleister im Zusammenhang mit Kryptowährungstransaktionen.

Im Zuge der bisherigen Ermittlungen wurden zur Sicherung von Beweismitteln sowie zur Nachverfolgung und Sicherung der inkriminierten Vermögenswerte bereits mehrere Rechtshilfeersuchen an zuständige Behörden in verschiedenen Staaten gestellt, insbesondere im Hinblick auf die Herausgabe von Bankunterlagen, die Identifizierung von Kontoinhabern sowie den Erlass von Vermögenssperren.

Die jeweils im Rechtshilfeweg erlangten Unterlagen wurden in weiterer Folge der Liechtensteinischen Landespolizei zu Auswertungszwecken übermittelt.

Aus der Rechtshilfeerledigung aus Deutschland vom 21.02.2025 (ON 19) lässt sich entnehmen, dass das angefragte Konto mit der IBAN [REDACTED] auf welches mutmasslich inkriminierte Vermögenswerte geflossen sind, auf [REDACTED] lautet. In der Folge beantragte die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft mit Übersendungsnote vom 03.03.2025 (AVB, S. 5) die Einleitung der gerichtlichen Vorerhebungen gegen die vorgenannte Person wegen des Verdachts des schweren Betrugs nach den §§ 146, 147 Abs. 2, 148 StGB sowie der Geldwäscherei nach § 165 Abs. 1 und 2 StGB.

Mit dem per E-Mail übermittelten Schriftsatz vom 23.10.2025 (ON 38) beantragte der Geschädigte ■■■■■ vertreten durch die Rechtsanwältin Anna O. Orlawa, REXUS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Esslingen, Akteneinsicht in den gegenständlichen Strafakt gestützt auf § 32 Abs. 2 Ziff. 2 StPO. Bereits anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 22.11.2024 (ON 1, AS 37) erklärte ■■■■■ sich dem gegenständlichen Strafverfahren als Privatbeteiligter anschliessen zu wollen.

■■■■■ teilte auf entsprechende Nachfrage mit Schreiben vom 27.11.2025 (ON 40) mit, dass er Frau Rechtsanwältin Anna O. Orlawa, REXUS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, als derzeit einzige Rechtsvertreterin mit der Wahrung seiner Interessen beauftragt habe.

Mit Schreiben vom 09.04.2026 (ON 49) wurde gemäss Schreiben des Fürstlichen Landgerichts vom 11.12.2025 (ON 41) seitens der Rechtsvertreterin von ■■■■■ eine Bestätigung der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer bezüglich der Meldung gemäss Art. 83 RAG – grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung – eingereicht.

Hierzu hat das Fürstliche Landgericht erwogen:

Gemäss § 32 Abs. 2 Ziff. 2 StPO kann der Privatbeteiligte – soweit seine Interessen betroffen sind – in die Akten Einsicht nehmen. Dies ist bereits während der Untersuchung möglich, falls nicht besondere Gründe entgegenstehen. Die Akteneinsicht darf jedenfalls verweigert oder beschränkt werden, soweit durch sie der Zweck der Untersuchung oder eine unbeeinflusste Aussage als Zeuge gefährdet wäre.

Die beschlussmässige Zulassung eines Privatbeteiligten ist gesetzlich nicht zwingend vorgesehen, sodass es kein eigentliches Anschlussverfahren gibt. Eine Beschlussfassung kann hingegen schon vor der Urteilsfassung angezeigt sein, wenn die Berechtigung zur Anschlussklärung anlässlich der Geltendmachung der prozessualen Rechte des Privatbeteiligten vom Verdächtigen/Beschuldigten bestritten wird (*Brandstätter/Nagel/Öhri/Ungerank* [Hrsg.], HB LieStrPR, S. 253).

Aufgrund des dargelegten Sachverhalts ist der Geschädigte [REDACTED] [REDACTED] durch die mutmasslichen Betrugs- und Geldwäschereihandlungen unmittelbar in seinem Vermögen betroffen und macht aus der Straftat abgeleitete Schadenersatzansprüche in beträchtlicher Höhe geltend. Die Nachverfolgung der Geldflüsse über ausländische Konten, Zahlungsdienstleister und Kryptobörsen ist für die Durchsetzung dieser Ansprüche zentral. Gerade bei komplexen, grenzüberschreitenden Vermögensverschiebungen – wie vorliegend unter Einbezug verschiedener Banken und Kryptoplattformen – besteht ein schützenswertes Interesse des Privatbeteiligten an der Kenntnis sämtlicher verdächtiger Transaktionen und der dazugehörigen Aktenbestandteile, um seinen Schaden substantiiert beziffern und seine zivilrechtlichen Ansprüche zielgerichtet verfolgen zu können.

Wer als Privatbeteiligter zugelassen wird, hat jedoch nicht automatisch (vollumfängliche) Akteneinsicht, sondern nur insoweit, als seine Interessen betroffen sind. Die Frage des Umfangs des Akteneinsichtsrechts ist im Rahmen der vom Gericht vorzunehmenden Interessenabwägung unter Berücksichtigung allenfalls vorliegender bzw. geltend gemachter Geheimhaltungsinteressen des Beschuldigten/Verdächtigen eigens zu prüfen (Brandstätter/Nagel/Öhri/Ungerank [Hrsg.], HB LieStrPR, S. 255).

Vor der Gewährung der Akteneinsicht an einen Privatbeteiligten muss der Verdächtige zwar nicht zwingend angehört werden, doch hat eine umfassende Interessenabwägung stattzufinden, über welche in einem förmlichen Beschluss zu entscheiden ist, welcher den Parteien zuzustellen ist. Dies schliesst eine formlose Gewährung der Akteneinsicht durch das Landgericht aus (siehe zum Ganzen LES 2021, 22).

Das Fürstliche Landgericht sieht in Bezug auf den gegenständlichen Akt bzw. die darin enthaltenen Geschäftsstücke keine Gründe vorliegen, die gegen eine Akteneinsicht sprechen. Insbesondere wird dadurch der Zweck der Untersuchung weder gefährdet, noch vermag das Gericht im Sinne einer Interessenabwägung überwiegende (Geheimhaltungs-)Interessen des Verdächtigen zu erkennen, welche eine Einschränkung der Akteneinsicht durch den Privatbeteiligten rechtfertigen würden.

Dem Privatbeteiligten war daher gemäss § 32 Abs. 2 Ziff. 2 StPO uneingeschränkt Akteneinsicht zu gewähren und es war spruchgemäss zu entscheiden.



Fürstliches Landgericht

Vaduz, 22.04.2026

Sarah Hasler

Fürstliche Landrichterin

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist binnen der unerstreckbaren Frist von 14 Tagen ab Zustellung das Rechtsmittel der Beschwerde an das Fürstliche Obergericht in Vaduz zulässig. Die Beschwerde kann beim Landgericht mündlich zu Protokoll erklärt werden oder ist schriftlich in zwei Exemplaren zu überreichen. Die Beschwerde muss eine ausdrückliche oder durch deutlichen Hinweis erkennbare Erklärung, ob gegen den ganzen Inhalt oder gegen welchen Teil des angefochtenen Beschlusses Beschwerde erhoben wird, die Bezeichnung der Beschwerdegründe der Unangemessenheit oder Ungesetzlichkeit und die Beschwerdeausführung und einen Beschwerdeantrag auf Aufhebung oder Abänderung, gegebenenfalls welche Abänderung, des angefochtenen Beschlusses enthalten.

Eine Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Beschwerdegericht kann aber von Amts wegen oder auf einen dahin zielenden Antrag, dem eine Begründung beizufügen ist, bei Vorliegen von Umständen, die eine Aufschiebung der Wirkung gerechtfertigt erscheinen lassen, dieselbe aufschieben.